

Reglement Videoüberwachung

vom 25. Februar 2026 (in Kraft gesetzt per 1. Mai 2026) | Rechtssammlung-Nr. 505

Inhalt

Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck	3
Art. 3 Verhältnismässigkeit	3
Art. 4 Bekanntgabe	3
Art. 5 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
Art. 6 Art der Videoüberwachung	4
Art. 7 Informationspflicht an Betroffene	4
Art. 8 Einsichtnahme und Auswertung	4
Art. 9 Protokollierung	4
Art. 10 Vernichtung	5
Art. 11 Datensicherheit	5
Art. 12 Inkrafttreten	5
Anhang 1 Standorte der Videoüberwachung	6
Gemeindehaus Kirchgasse 4, Russikon	6
Kindergarten Neuwiese Wilhofstrasse 11, Russikon	8
Riedhus & Werkhof Riedweg 7, Russikon	9
Schulhaus Madetswil Balmwiesenstrasse 3, Madetswil	12
Sporthalle Sunneberg Schulweg 1, Russikon	13
Schulhaus Wettstein Steinbüelweg 9, Russikon	16

Gestützt auf Art. 17 der Polizeiverordnung vom 29. November 2021 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

Art. 1 | Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gemeinde Russikon.

Art. 2 | Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

² Für die Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke ist die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Sicherheit & Gesundheit (oder Stellvertretung) verantwortlich.

³ Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Sachen und Gebäuden, sowie der Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl und der Vermeidung illegaler Abfallentsorgung.

Art. 3 | Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

Art. 4 | Bekanntgabe

¹ Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

² Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Die Standortliste ist im Anhang 1 dieses Reglements aufgeführt. Sie enthält folgende Informationen:

- a. Ortsbezeichnung
- b. Überwachungszeitraum
- c. Darstellung des überwachten Perimeters
- d. Art der Videoüberwachung

Art. 5 | Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 6 | Art der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung kann aktiv (Echtzeitüberwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Aufzeichnung) oder passiv (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Sichtung) erfolgen. Die jeweilige Überwachungsart wird für jeden Standort separat im Anhang 1 ausgewiesen.

² Je nach Standort werden Privacy-Filter eingesetzt.

Art. 7 | Informationspflicht an Betroffene

¹ Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 2 definierte Zweck dies erlaubt. Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Sicherheit & Gesundheit zu richten.

² Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a. Name der gesuchstellenden Person
- b. Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme
- c. Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte)

³ Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen wird keine Gebühr erhoben.

Art. 8 | Einsichtnahme und Auswertung

¹ Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 2 gesichtet und ausgewertet werden.

² Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung der Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatelldarakter.

³ Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Sicherheit & Gesundheit (oder Stellvertretung) sind für die Einsichtnahme, Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich.

⁴ Bei der Einsichtnahme der Videodaten können je nach Bedarf weitere Personen, beispielsweise die Sicherheitsbeauftragte Person der Schule oder die Leitung Liegenschaften, beigezogen werden. Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertung erfolgt nur mit schriftlicher Genehmigung der Bereichsleiterin bzw. des Bereichsleiters Sicherheit & Gesundheit (oder Stellvertretung).

⁵ Zugang zu den Videoanlagen hat ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Art. 9 | Protokollierung

¹ Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren.

² Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

³ Die Protokolldaten werden periodisch stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

⁴ Die mit dem Zugriff auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, wie diejenigen, die auch Zugriff auf die Aufnahmen haben. Für den Zugriff ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber (oder Stellvertretung) zuständig.

⁵ Die Protokolldaten werden mindestens sechs und höchstens zwölf Monate aufbewahrt und danach gelöscht.

Art. 10 | Vernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 5 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zu Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 11 | Datensicherheit

Die Videoaufnahmen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Art. 12 | Inkrafttreten

Das Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Russikon vom 15. März 2017 wird per Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2026.38 am 25. Februar 2026 erlassen. Es tritt per 1. Mai 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT RUSSIKON

Philip Hirsiger
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Anhang 1 | Standorte der Videoüberwachung

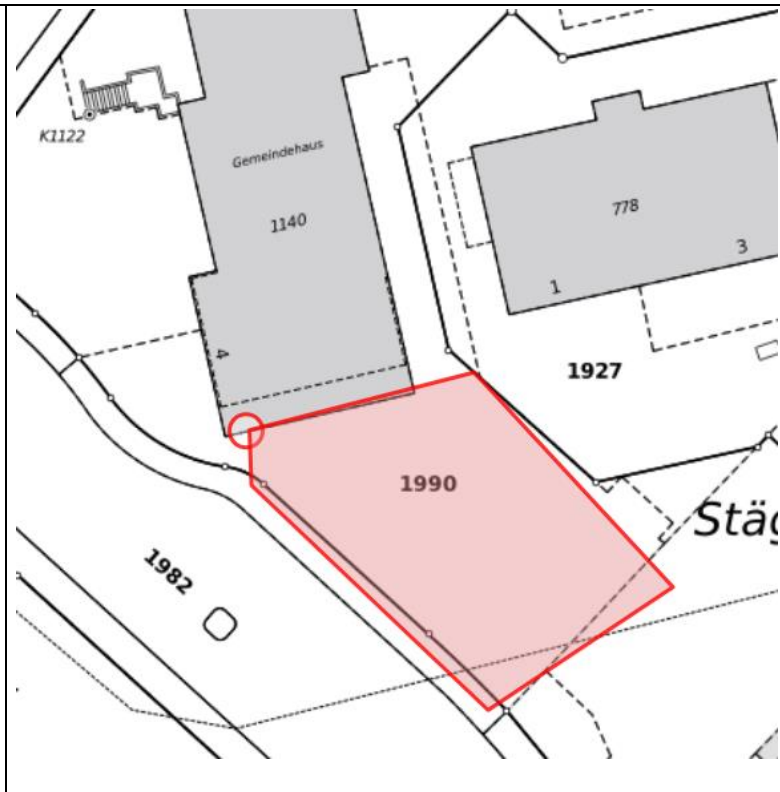
Gemeindehaus | Kirchgasse 4, Russikon

Überwachungsbereich:

Vorplatz | Parkplatz

Zeitraum: Bewegungserkennung

Überwachungsart: Passiv

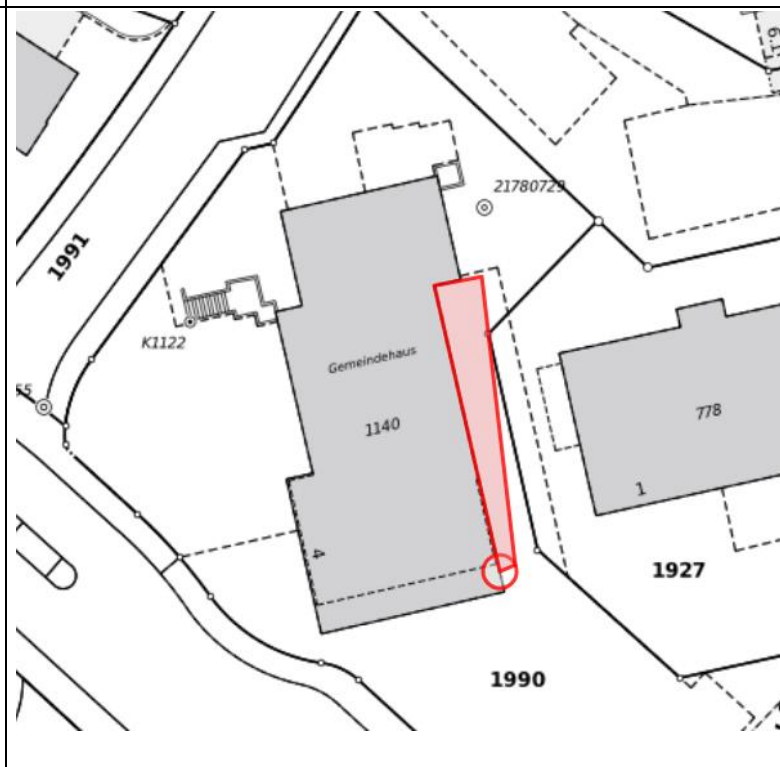


Überwachungsbereich:

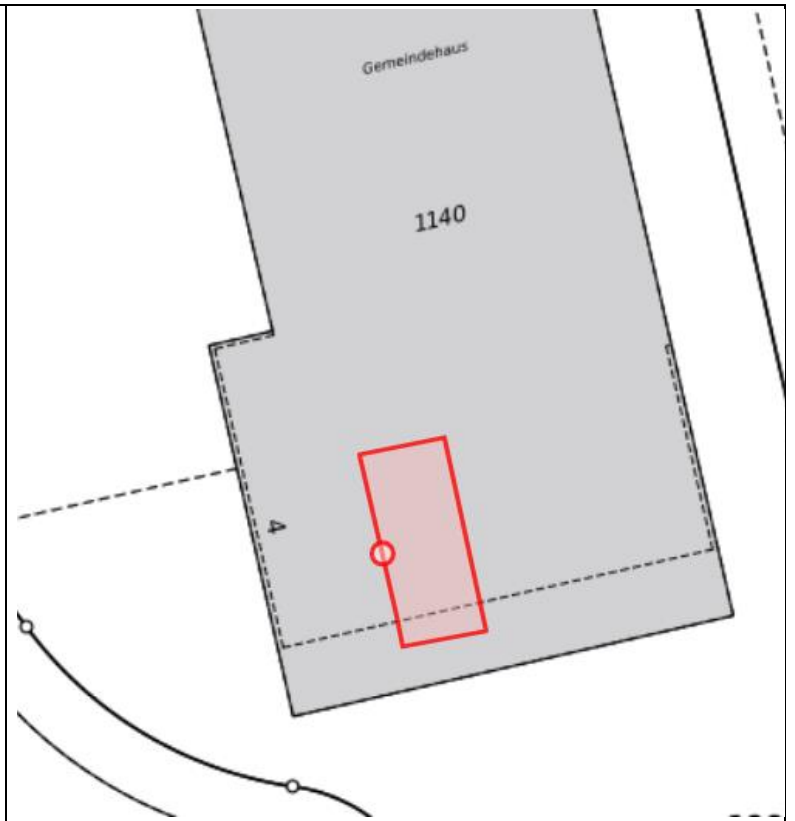
Seiteneingang

Zeitraum: Bewegungserkennung

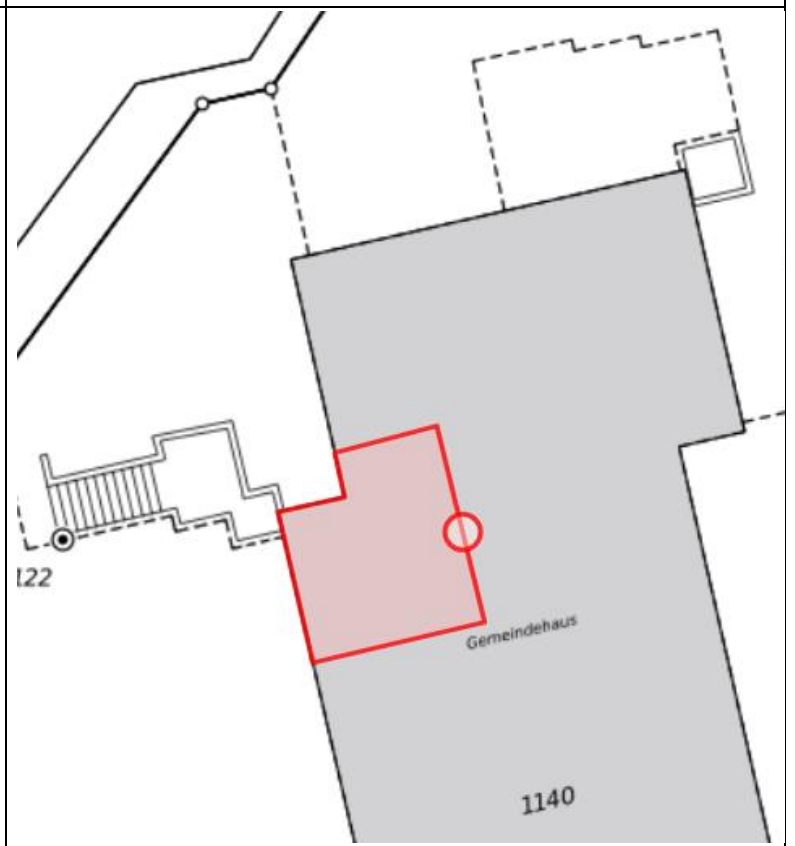
Überwachungsart: Passiv




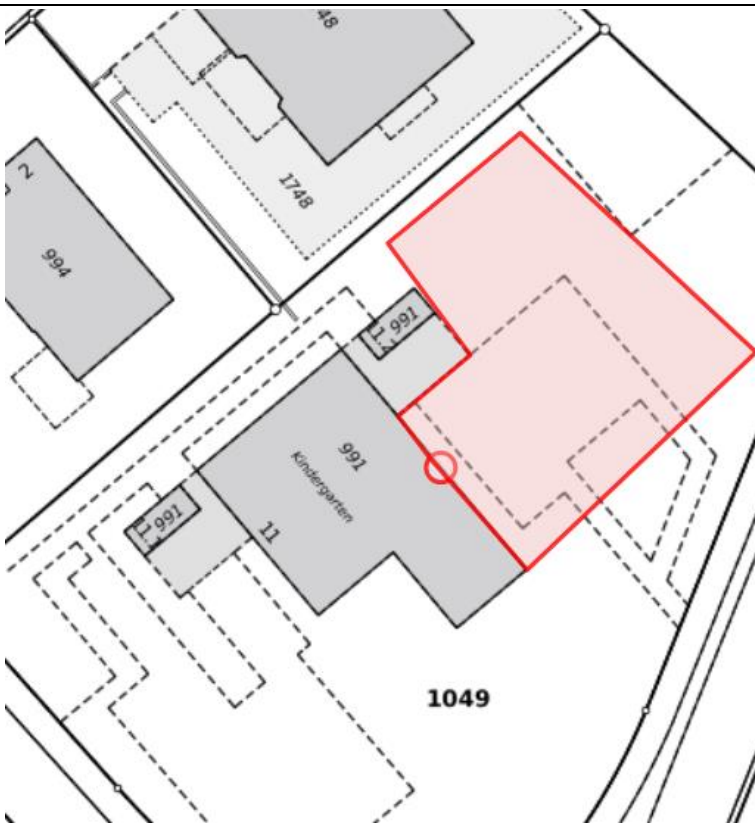
Überwachungsbereich:
Eingangsbereich | Schalter
Zeitraum: Bewegungserkennung
Überwachungsart: Passiv



Überwachungsbereich:
1. Obergeschoss | Notausgang
Zeitraum: Bewegungserkennung
Überwachungsart: Passiv

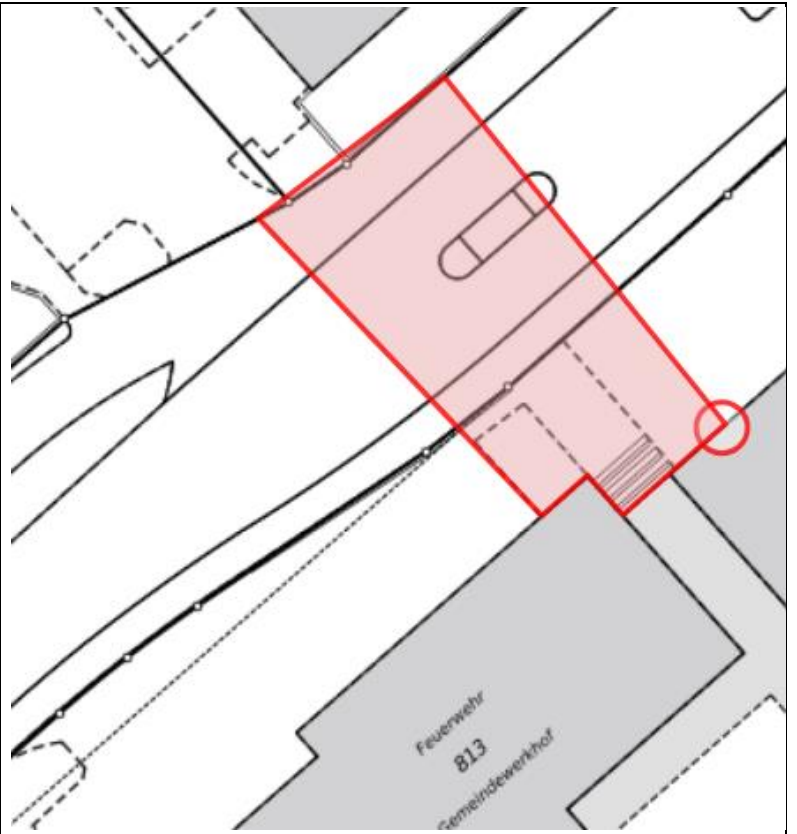


Kindergarten Neuwiese | Wilhofstrasse 11, Russikon

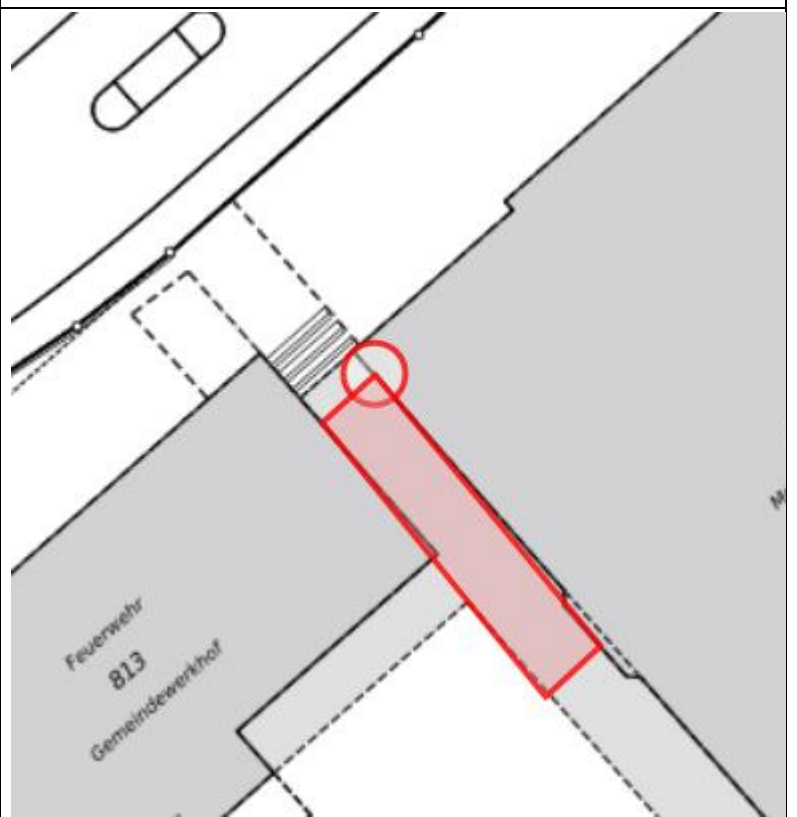
<p>Überwachungsbereich: Spielplatz West</p> <p>Zeitraum: Bewegungserkennung</p> <p>Überwachungsart: Passiv</p>	 <p>The floor plan shows the layout of the kindergarten building and surrounding areas. A red-shaded area indicates the West playground. The kindergarten building is labeled '991 Kindergarten' and '11'. Other nearby buildings are labeled with numbers: 1048, 1049, 1089, 10, 12.1, 2084, 48, 1748, 994, and 991. A red circle marks a specific location on the playground area.</p>
<p>Überwachungsbereich: Spielplatz Ost</p> <p>Zeitraum: Bewegungserkennung</p> <p>Überwachungsart: Passiv</p>	 <p>The floor plan shows the layout of the kindergarten building and surrounding areas. A red-shaded area indicates the East playground. The kindergarten building is labeled '991 Kindergarten' and '11'. Other nearby buildings are labeled with numbers: 1049, 994, 991, 1748, 48, 12.1, 2084, and 10. A red circle marks a specific location on the playground area.</p>

Riedhus & Werkhof | Riedweg 7, Russikon

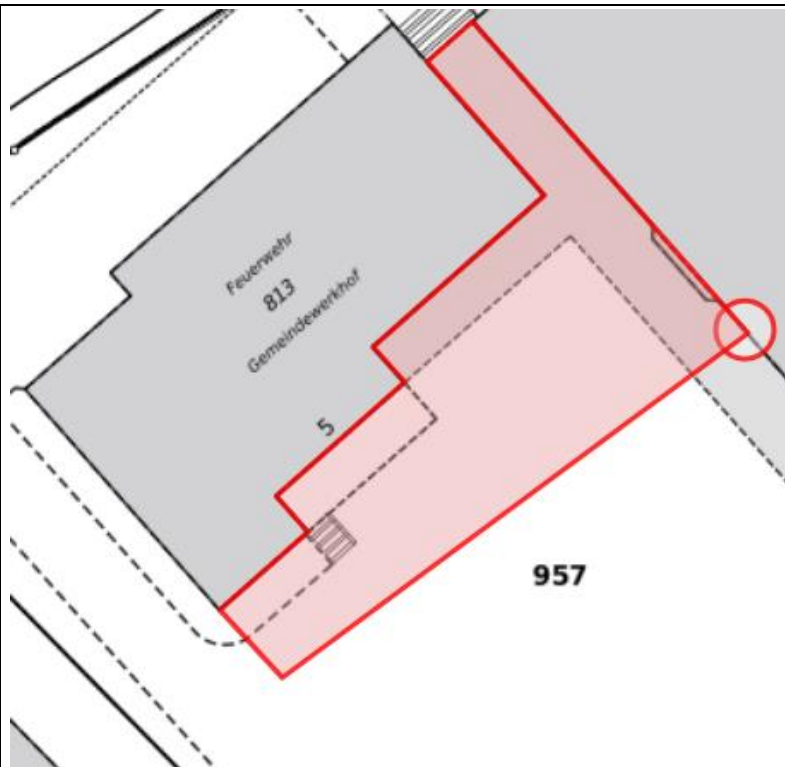
Überwachungsbereich:
Treppenabgang | Madetswilerstrasse
Zeitraum: Bewegungserkennung
Überwachungsart: Passiv



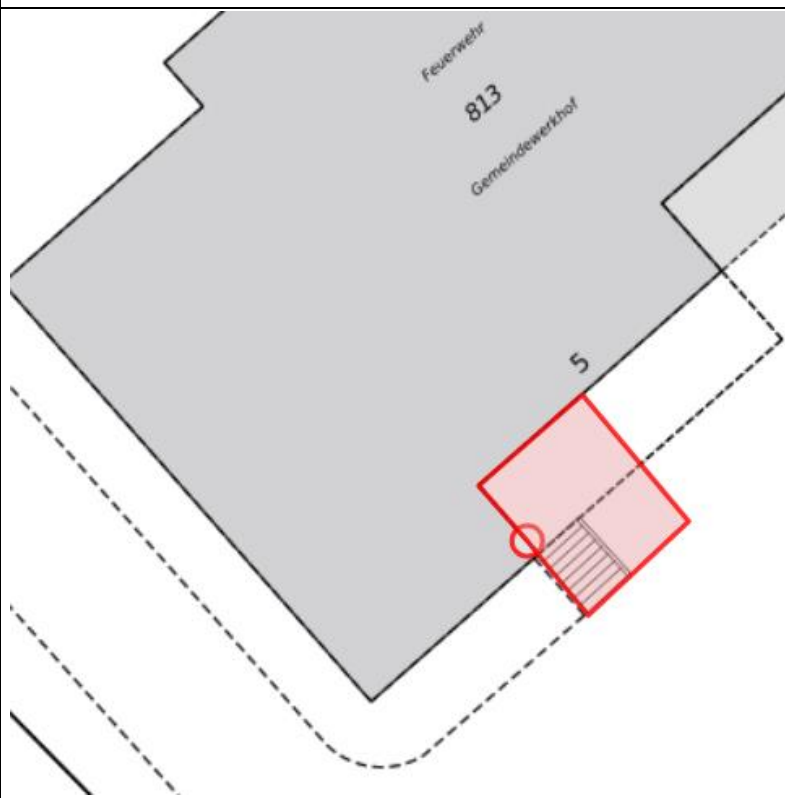
Überwachungsbereich:
Zwischengang | Eingangsbereich
Zeitraum: Bewegungserkennung
Überwachungsart: Passiv



Überwachungsbereich:
Vorplatz | Zwischengang
Zeitraum: Bewegungserkennung
Überwachungsart: Passiv



Überwachungsbereich:
Eingang Werkhof
Zeitraum: Bewegungserkennung
Überwachungsart: Passiv

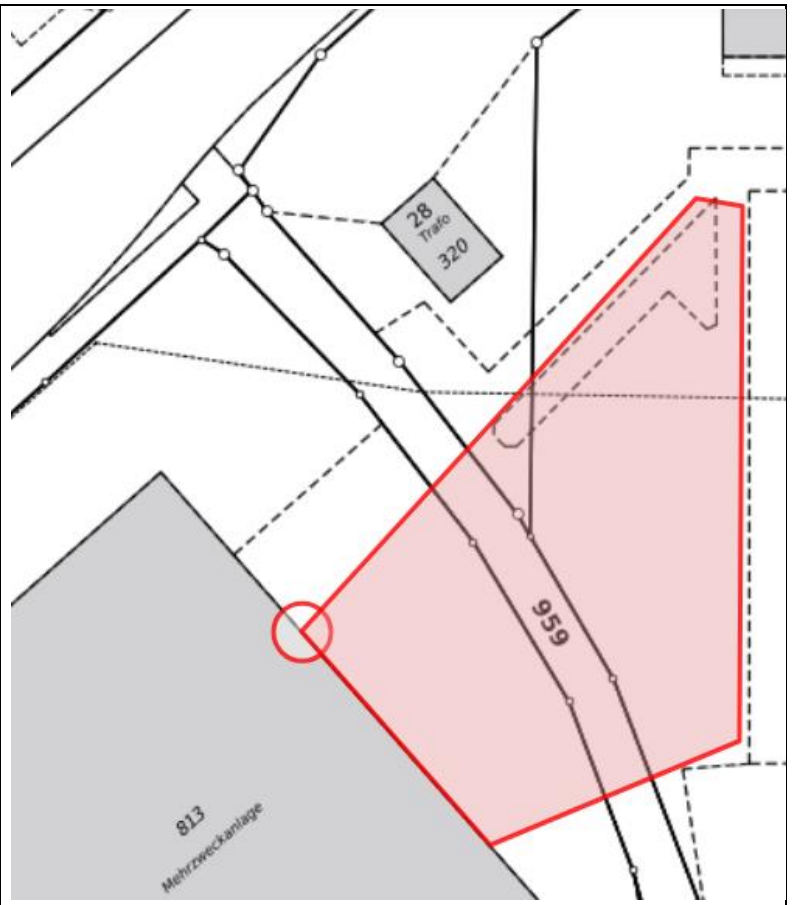


Überwachungsbereich:

Notausgang | Vorplatz Ost

Zeitraum: Bewegungserkennung

Überwachungsart: Passiv

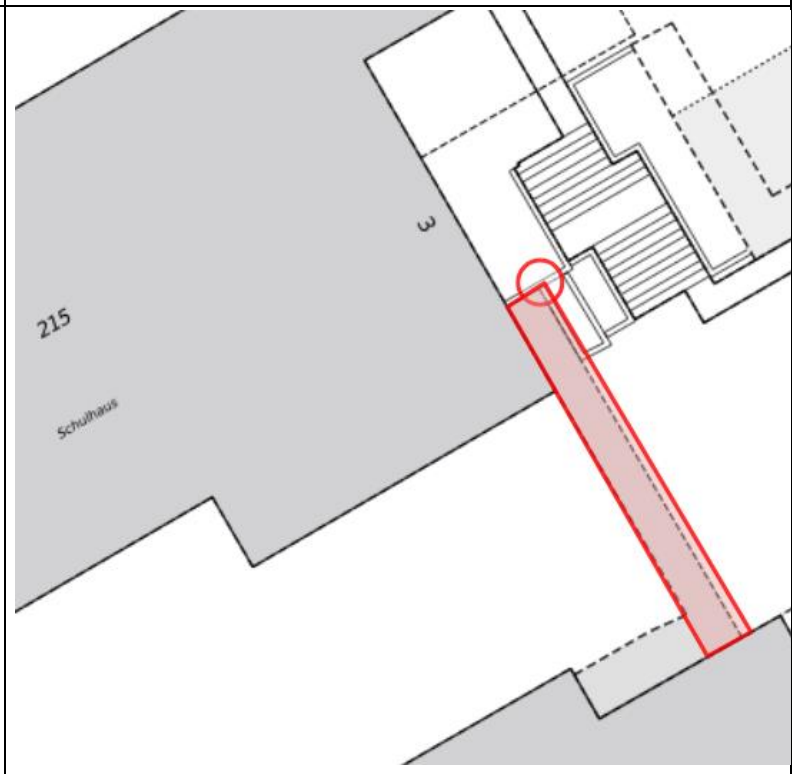


Schulhaus Madetswil | Balmwiesenstrasse 3, Madetswil

Überwachungsbereich:
Haupteingang | Treppenabgang
Zeitraum: Bewegungserkennung
Überwachungsart: Passiv



Überwachungsbereich:
Nebeneingang | Vorplatz
Zeitraum: Bewegungserkennung
Überwachungsart: Passiv



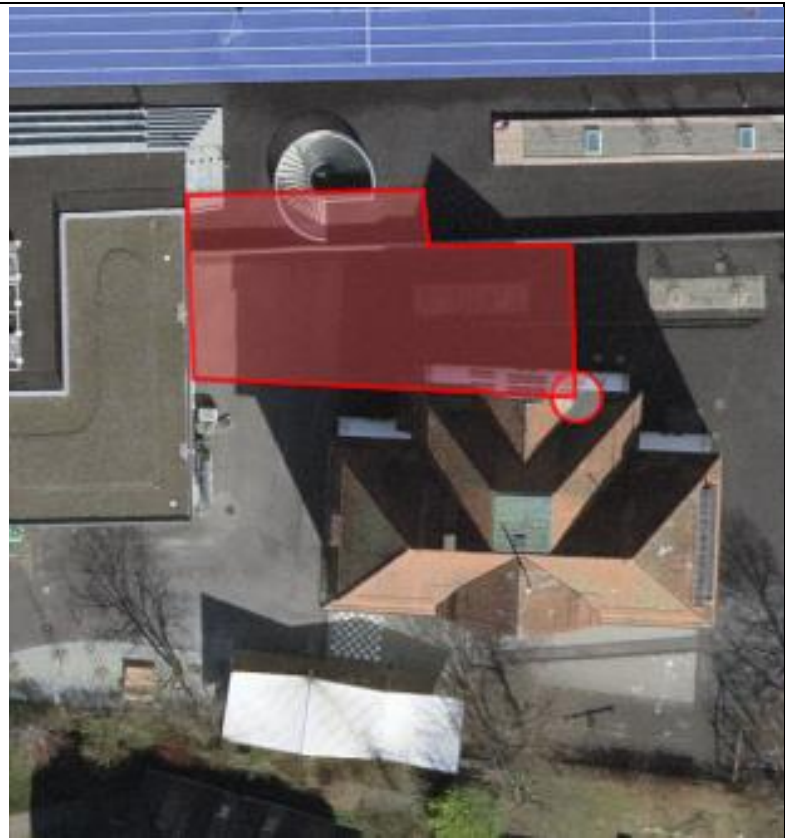
Sporthalle Sunneberg | Schulweg 1, Russikon

Überwachungsbereich:

Haupteingang | Vorplatz

Zeitraum: Bewegungserkennung

Überwachungsart: Passiv



Überwachungsbereich:

Haupteingang | Vorplatz | Spielplatz

Zeitraum: Bewegungserkennung

Überwachungsart: Passiv



Überwachungsbereich:

Eingang oben | Vorplatz oben

Zeitraum: Bewegungserkennung

Überwachungsart: Passiv



Überwachungsbereich:

Velounterstand | Schulareal

Zeitraum: Bewegungserkennung

Überwachungsart: Passiv

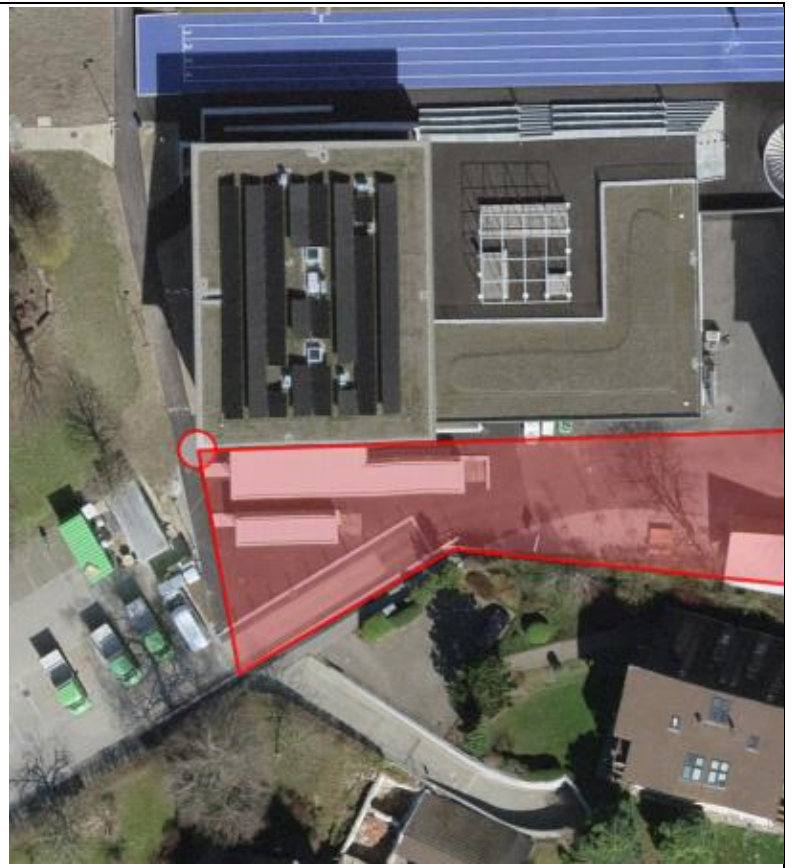


Überwachungsbereich:

Velounterstand | Schulareal

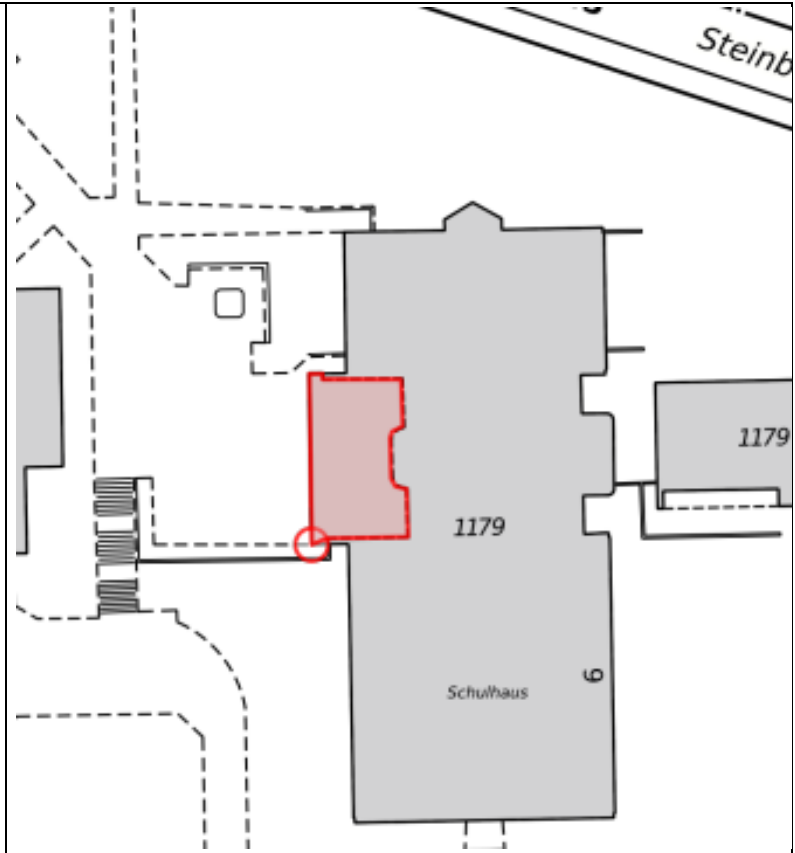
Zeitraum: Bewegungserkennung

Überwachungsart: Passiv



Schulhaus Wettstein | Steinbuelweg 9, Russikon

Überwachungsbereich:
Haupteingang
Zeitraum: Bewegungserkennung
Überwachungsart: Passiv



Überwachungsbereich:
Schulareal | Velounterstand
Zeitraum: Bewegungserkennung
Überwachungsart: Passiv

